

leben **arbeiten gestalten**



gemeinde



kaltbrunn



Politische Gemeinde



Friedhof- und Bestattungsreglement

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Mai 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Juni 2017 bis 28. Juli 2017

In Anwendung seit 1. August 2017

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT**INHALTSVERZEICHNIS****I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Grundsatz Art. 1

Eigentum und Unterhalt Art. 2

II. BESTATTUNGEN

Bestattungsort Art. 3

Bestattung Auswärtiger Art. 4

Bestattungstermine Art. 5

Bestattungszeiten Art. 6

Bestattungskosten Art. 7

III. ORGANISATION

Organe Art. 8

Gemeinderat Art. 9

Bestattungsamt Art. 10

Leichenschauer Art. 11

Sargschreiner / Einsarger Art. 12

Leichenführer Art. 13

Totengräber Art. 14

IV. GRABSTÄTTEN

Gräberarten Art. 15

Urnenbeisetzungen Art. 16

Grabesruhe Art. 17

Grabräumungen Art. 18

Haftung Art. 19

V. FRIEDHOFORDNUNG

Grabmäler	Art. 20
Bewilligungspflicht	Art. 21
Gestaltungsvorschriften	Art. 22
Setzen von Grabmalen	Art. 23
Grabunterhalt	Art. 24
Friedhofwartung	Art. 25
Bepflanzung und Grabpflege	Art. 26
Friedhofschutz	Art. 27

VI. GEBÜHREN

Gebühren	Art. 28
----------	---------

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	Art. 29
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 30
Übergangsbestimmungen	Art. 31
Vollzugsbeginn	Art. 32
Fakultatives Referendum	Art. 33

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹, der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967², Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009³ sowie Art. 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kaltbrunn vom 29. März 2012 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Grundsatz* **Art. 1**
Die politische Gemeinde Kaltbrunn sorgt für die erforderliche Friedhofanlage und für würdige Bestattungen. Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde Kaltbrunn zuständig.
- Eigentum und Unterhalt* **Art. 2**
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 26 (alter Friedhof; Eigentümerin Katholische Kirchgemeinde Kaltbrunn) und Nr. 460 (neuer Friedhof; Eigentümerin politische Gemeinde Kaltbrunn). Der Unterhalt des Friedhofes inkl. Friedhofmauer und Friedhofgebäude obliegt der politischen Gemeinde.

II. BESTATTUNGEN

- Bestattungsort* **Art. 3**
Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof jener Gemeinde zu bestatten, in welcher sie niedergelassen waren. Vorbehalten bleibt Art. 6 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen⁴.
- Bestattung Auswärtiger* **Art. 4**
Wer den letzten Wohnsitz nicht in der politischen Gemeinde Kaltbrunn hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Kaltbrunn bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a. starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde Kaltbrunn;
 - b. Bürgerrecht der Gemeinde Kaltbrunn;
 - c. früherer Wohnsitz in der Gemeinde Kaltbrunn;
 - d. frühere Bestattung eines Angehörigen auf dem Friedhof Kaltbrunn;
 - e. Wohnsitz eines Angehörigen in der Gemeinde Kaltbrunn;
- Das Bestattungsamt entscheidet über das Gesuch. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

³ sGS 151.2

⁴ sGS 458.1

*Bestattungstermine***Art. 5**

Kirchliche Bestattungen:

Bei religiösen Bestattungen verständigen sich die Angehörigen des Verstorbenen mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt.

Weltliche Bestattungen:

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen.

*Bestattungszeiten***Art. 6**

Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Die ordentlichen Bestattungszeiten sind:

- vormittags 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- nachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Wenn achtenswerte Gründe vorliegen, kann das Bestattungsamt Ausnahmen bewilligen.

*Bestattungskosten***Art. 7**

Die politische Gemeinde trägt die Kosten für:

- a. Leichenschau und Einsargung;
- b. Normalsarg (ohne Innenausstattung), Grabkreuz mit Inschrift;
- c. Überführen des Leichnams in die Leichenhalle innerhalb der Gemeinde und Raum st. gallisches Linthgebiet;
- d. Urne;
- e. Einäscherung inkl. Transport;
- f. Benützung der Leichenhalle;
- g. Grab (bereitlegen, öffnen und schliessen des Grabes);
- h. die nach Gesetz und Verordnung zu erlassenden Mitteilungen;
- i. die Arbeiten des Bestattungsamtes;

An auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde einen Beitrag an die dort entstehenden Kosten. Der Beitrag entspricht höchstens den Kosten, welche bei der Bestattung in der Gemeinde Kaltbrunn entstehen würden. Der Gemeinderat setzt den Betrag fest.

Bei Personen ohne Niederlassung in der Gemeinde gehen die Bestattungsauslagen zu Lasten der Angehörigen, vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen⁵.

⁵ sGS 458.1

III. ORGANISATION

- Organe*
- Art. 8**
Die Organe des Bestattungswesens sind:
- a. der Gemeinderat;
 - b. das Bestattungsamt;
 - c. der Leichenschauer;
 - d. der Sargschreiner / Einsarger;
 - e. der Leichenführer;
 - f. der Totengräber.
- Gemeinderat*
- Art. 9**
Der Gemeinderat:
- a. führt die Oberaufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen;
 - b. bezeichnet Totengräber;
 - c. beauftragt Friedhofgärtner, Bestattungsunternehmen und Sarg- und Kreuzlieferanten;
 - d. erlässt Gestaltungsvorschriften für Grabmäler;
 - e. erlässt einen Gebührentarif.
- Bestattungsamt*
- Art. 10**
Das Bestattungsamt ist zuständig für:
- a. die Entgegennahme der Todesanzeigen;
 - b. die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung und den Transport;
 - c. Bestimmung von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen und den Angehörigen. Die Angehörigen treffen nach Möglichkeit direkt mit dem Pfarramt die notwendigen Vereinbarungen;
 - d. Bewilligung der Bestattung oder Einäscherung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen;
 - e. Weisung betreffend Überführung der Leichen in die Aufbahrungsräume bzw. zum Friedhof;
 - f. Führung des Bestattungsregisters in Zusammenarbeit mit dem Totengräber;
 - g. Aufsicht über das Bestattungspersonal;
 - h. Unterhalt des Friedhofs und Abschluss von Bepflanzungsverträgen;
 - i. Bewilligung von Grabmälern;
 - j. Beschaffung des Grabkreuzes;
 - k. Anordnung des Grabgeläutes in Absprache mit dem Pfarramt (bei Ausnahmen);
 - l. Organisation der nicht kirchlichen Bestattung mit dem Pfarramt;
 - m. die Bekanntmachung von Gräberräumungen.
- Leichenschauer*
- Art. 11**
Die Leichenschau ist in jedem Fall von einem Arzt durchzuführen.

- Sargschreiner / Einsarger* **Art. 12**
Der Sargschreiner liefert die Särge aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde. Der Sarg hat den gesetzlichen Anforderungen gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen⁶ zu entsprechen. Der Sargschreiner ist in der Regel auch Einsarger.
- Leichenführer* **Art. 13**
Dem Leichenführer obliegt der schickliche Transport der Leichen mit einem besonderen Fahrzeug.
- Totengräber* **Art. 14**
Der Totengräber sorgt für die rechtzeitige Öffnung des Grabes, die Bestattung sowie für die Anordnung von Blumen, Kränzen und Grabkreuz. Beisetzungen dürfen erst erfolgen, wenn die Bestattungsbewilligung vorliegt.
- Der Totengräber führt zusammen mit dem Bestattungsamt ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten.

IV. GRABSTÄTTEN

- Gräberarten* **Art. 15**
Es stehen Gräberarten für Erd- und Feuerbestattungen zur Verfügung. Die Gräber werden innerhalb einer Gräberart der Reihe nach zugewiesen.
- Die Gräber werden gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Plan angelegt. Es bestehen folgende Gräberarten:
- Reihengräber für Erdbestattungen;
 - Kindergräber;
 - Urnengräber (Reihengräber für Urnenbestattungen);
 - Urnengemeinschaftsgrab;
 - Urnenwandgrab.
- Die Reihen-, Kinder- und Urnengräber tragen auf dem Kreuz und dem Grabstein den Namen, das Geburts- und das Todesjahr der Bestatteten. Die Beschriftung des Kreuzes wird vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben und die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.
- Im Urnengemeinschaftsgrab und beim Urnenwandgrab werden diese Angaben am vorgesehenem Platz angebracht. Die Beschriftung wird an die Angehörigen gemäss Tarif weiterverrechnet.
- Beim Urnengemeinschaftsgrab kann von den Angaben nach Abs. 3 abgesehen werden, sofern dies die Angehörigen verlangen.

⁶ sGS 458.11

*Urnenbeisetzungen***Art. 16**

Urnen werden in Urnengräbern, im Urnengemeinschaftsgrab oder in einem Urnenwandgrab beigesetzt. Vorbehalten bleibt eine andere Beisetzung, die das Bestattungsamt bewilligt oder die Überlassung der Urne an die Angehörigen gemäss Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen⁷.

In einem belegten Urnen- oder Reihengrab dürfen weitere Urnen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe dadurch nicht verlängert wird.

Die Urnen in Urnenreihengräbern und im Urnengemeinschaftsgrab bestehen aus verwesbarem Material. Sofern die Verstorbenen es so bestimmt haben oder die Angehörigen es verlangen, erfolgt die Beisetzung in die Erde in Urnen aus nicht verwesbarem Material. Für eine Beisetzung im Urnenwandgrab ist eine harte Tonurne zu verwenden.

*Grabesruhe***Art. 17**

Die Grabesruhe beträgt:

- Reihengräber für Erdbestattungen	20 Jahre
- Kindergräber	15 Jahre
- Reihengräber für Urnenbestattungen (max. 20 Jahre)	10 Jahre
- Urnengemeinschaftsgrab	10 Jahre
- Urnenwandgrab	10 Jahre

*Grabräumungen***Art. 18**

Die Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe wird im Publikationsorgan der Gemeinde angekündigt. Die Angehörigen werden aufgefordert, das Grab innert einer festgesetzten Frist zu räumen.

Werden Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der angesetzten Frist entfernt, wird darüber entschädigungslos verfügt.

Die Urnen aus dem Urnenwandgrab werden nach Ablauf der Frist an die Angehörigen übergeben oder die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

*Haftung***Art. 19**

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die politische Gemeinde keine Haftung. Davon ausgenommen sind Schäden, welche durch das Bestattungspersonal in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursacht werden.

⁷ sGS 458.1

V. FRIEDHOFORDNUNG

- Grabmäler* **Art. 20**
Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- Bewilligungspflicht* **Art. 21**
Grabmäler sind bewilligungspflichtig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch enthält mindestens Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung und Grösse sowie einer Planzeichnung mit Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10.

Nicht bewilligte Grabzeichen können von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt werden.
- Gestaltungsvorschriften* **Art. 22**
Der Gemeinderat erlässt Gestaltungsvorschriften für die zugelassenen Materialien, Gestaltungen und Masse der Grabmale.

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften bewilligen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Gesamtfriedhofes beeinträchtigt werden.
- Setzen von Grabmalen* **Art. 23**
Bei Erdbestattungen in Reihengräbern dürfen Grabmäler frühestens neun Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Für Urnengräber besteht keine Frist. Die Grabmäler müssen fachgemäss auf einer genügenden und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden, so dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.
- Grabunterhalt* **Art. 24**
Die Angehörigen sind für den Unterhalt der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Grabmäler werden unter Kostenfolge durch die politische Gemeinde instand gestellt.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Mit einem Grabunterhaltsvertrag kann die Grabpflege (Bepflanzung) der politischen Gemeinde übertragen werden.

*Friedhofwartung***Art. 25**

Die vom Gemeinderat beauftragten Friedhofgärtner sind für den Unterhalt der allgemeinen Friedhofanlagen zuständig. Davon ausgenommen ist die Besorgung des Grabunterhalts.

*Bepflanzung und Grabpflege***Art. 26**

Es gelten die folgenden Bepflanzungs- und Grabpflege-Vorschriften:

Reihengräber

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Bepflanzungen und Grabpflege sind Sache der Angehörigen. Mit einem Grabunterhaltsvertrag kann die Grabpflege (Bepflanzung) der politischen Gemeinde übertragen werden. Gräber müssen bodendeckend bepflanzt werden. Bäume und hohe Sträucher sowie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Urnengemeinschaftsgrab (Grabplatte)

Private Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Der Grabschmuck muss sich auf die Fläche der eigens zu diesem Zweck vorgesehenen Grabschmuckplatten beschränken. Vernachlässigter Grabschmuck wird durch das Bestattungspersonal entfernt.

Urnengemeinschaftsgrab (Wand-Grabplatte)

Private Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Der Grabschmuck muss sich auf die Fläche der eigens zu diesem Zweck vorgesehenen Grabschmuckplatten beschränken. Vernachlässigter Grabschmuck wird durch das Bestattungspersonal entfernt.

Urnenwandgrab

Privater Grabschmuck darf nur zum Zeitpunkt der Bestattung auf den speziell dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden. 30 Tage nach der Bestattung wird dieser Grabschmuck durch das Bestattungspersonal entfernt.

Es darf zu keiner Zeit Grabschmuck auf dem Urnenkasten oder in der Pflanzenrabatte deponiert werden. Vernachlässigter oder falsch bzw. unpassend platzierter Grabschmuck kann durch das Bestattungspersonal entfernt werden.

*Friedhofschutz***Art. 27**

Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz und dürfen nur gemäss ihrer Würde und Bestimmung aufgesucht werden.

Tiere sind auf dem gesamten Friedhofareal nicht erlaubt.

VI. GEBÜHREN*Gebühren***Art. 28**

Für die Aufwendungen der politischen Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren erhoben, soweit die Kosten nicht von der Gemeinde getragen werden müssen.

Die Gebühren decken die Kosten der öffentlichen Leistungen und dürfen diese insgesamt nicht übersteigen.

Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Gebührentarif.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Rechtsschutz***Art. 29**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

*Aufhebung bisherigen Rechts***Art. 30**

Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 11. Mai 2006 wird aufgehoben.

*Übergangsbestimmungen***Art. 31**

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

*Vollzugsbeginn***Art. 32**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

*Fakultatives Referendum***Art. 33**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Mai 2017.

**Gemeinderat Kaltbrunn**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:


Markus Schwizer
Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Juni 2017 bis 28. Juli 2017.